

Satzung über die Benutzung der Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Schule in Haßmersheim in Trägerschaft der Gemeinde Haßmersheim vom 24.07.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeit liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune.

Die Gemeinde Haßmersheim (Träger) betreibt ein Betreuungsangebot für Kinder der Grundschule Friedrich-Heuß-Schule außerhalb der Unterrichtszeiten im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ täglich von 07.00 – 08.30 und 12.00 – 14.00 Uhr und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ täglich von 12.00 – 16.00 Uhr.

§ 2 Aufnahme

1. Eine Aufnahme ist entsprechend verfügbarer Plätze möglich.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung und des Aufnahmebogens, für ein Schuljahr.
3. Änderungen der Betreuungszeit, der Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Von Seiten der Personensorgeberechtigten kann die Anmeldung nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Krankheit) widerrufen werden. Die Kündigung beträgt in diesem Fall 2 Wochen zum Monatsende und bedarf der Schriftform.
2. Der Träger ist aus wichtigem Grund (z. B. nicht fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages, andauerndes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes) zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
3. Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Übergang in den Sekundarbereich der Friedrich-Heuß-Schule bzw. in eine weiterführende Schule.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

1. Kann ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen, ist die Betreuungskraft unverzüglich zu verständigen.
2. Die Betreuung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und teilweise während den Ferien. Die Ferienzeiten und damit verbundene Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und Verpflegungskosten

1. Für die Benutzung und die Verpflegung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und Verpflegungsgebühren erhoben (der Kalendermonat August ist grundsätzlich ausgenommen).
2. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten und daher unter anderem während den gesetzlichen Feiertagen, den Ferien der Einrichtungen, bei kurzzeitiger Schließung der Einrichtungen (bis zu 3 aufeinanderfolgende Betreuungstage) aufgrund krankheitsbedingter Personalausfällen und Fehlen des Kindes zu leisten.
Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden; ausgenommen hiervon ist die Schließung der Einrichtungen von Amts wegen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
4. Der Elternbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Haßmersheim zum 15. des Kalendermonats eingezogen.

Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. (Anlage 1)

§ 6 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1, Nr. 8. b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zu der Betreuung und auf dem Heimweg
 - während des Aufenthaltes (beschränkt auf die Öffnungszeit)
 - während aller Veranstaltungen außerhalb des Betreuungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.) mit Ausnahme von Veranstaltungen bei denen die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten liegt.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu der und von der Betreuung eintreten, sind der Betreuungsrückmeldung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Dinge mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für die Regelungen in Krankheitsfällen insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt gem. §§ 33 und 34 IfSG u. a., dass das Kind nicht in die Betreuung gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
 - bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten. Das Kind darf 48 Stunden nach Abklingen der Symptome (z.B. Erbrechen, Durchfall, Fieber) die Einrichtung wieder besuchen.

3. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangt werden, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Arzt und den Personensorgeberechtigten des Kindes durch die Betreuungsmitarbeiter verabreicht.

§ 8 Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeit sind die Betreuungsmitarbeiter für die anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungsmitarbeiter und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. mit Antritt des Heimweges.
2. Auf dem direkten Weg zu der Betreuung und auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem Wechsel von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 9 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haßmersheim, den 21.08.2023



Christian Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für 11 Monate erhoben. Sie betragen je Besuchsmonat

	ab 01.01.2024
Betreuungszeit von 07.00 – 14.00 Uhr	94,00 €
Betreuungszeit von 12.00 – 16.00 Uhr	109,00 €
Betreuungszeit von 07.00 – 16.00 Uhr	136,00 €

2. Verpflegungsgebühren pro Mahlzeit

	ab 01.01.2024
Grundschüler	3,50 €
Gemeinschaftsschüler	4,00 €
Erwachsene	5,00 €